

Einkauf nach Plan

von Hans-Jörg Frick

Immer mehr Kommunen nutzen das Internet, um ihren Einkauf abzuwickeln. Allerdings können Systeme, die für den Einsatz in Unternehmen entwickelt wurden, nicht einfach übernommen werden. Die KGSt hat deshalb einen Kriterienkatalog entwickelt.

In vielen Branchen der Privatwirtschaft hat sich der elektronische Einkauf (e-Procurement) bereits etabliert. Im Zuge von e-Government-Projekten entdecken jedoch auch zunehmend öffentliche Verwaltungen die Möglichkeiten der elektronischen Vergabe und Beschaffung. Anders als Unternehmen sind öffentliche Auftraggeber allerdings an eine Vielzahl vergaberechtlicher Vorschriften gebunden. Wesentliche Grundlage bilden hierbei die Vertrags- und Verdingungsordnungen (VOL, VOB, VOF). Entsprechende rechtliche, technische und funktionale Anforderungen werden dadurch an die technischen Systeme gestellt, die die Vergabeprozesse elektronisch unterstützen. Während die Neufassungen der Verdingungsordnungen im Jahr 2000 die Möglichkeiten der elektronischen Angebotsabgabe bereits berücksichtigen, ist die Vergaberechtskonformität der Softwareprodukte und der technischen Plattformen einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren für eine rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung des öffentlichen Einkaufs.

Wenn sich ein öffentlicher Auftraggeber mit der Einführung oder Nutzung einer Softwarelösung speziell für die elektronische Vergabe auseinandersetzt, muss dieser die

angebotenen Funktionen und die technische Realisierung in erster Linie dahingehend überprüfen, ob damit eine rechtskonforme Abwicklung einer elektronischen Vergabe möglich ist. Dies bedeutet umgekehrt, dass elektronische Einkaufssysteme, die explizit für den Einsatz in Unternehmen entwickelt wurden, nicht „eins zu eins“ in die öffentliche Verwaltung übernommen werden können. Diese Systeme berücksichtigen in der Regel nicht die spezifischen rechtlichen Anforderungen, an die die Verwaltungen gebunden sind.

Um die Entscheidungsprozesse bei der Auswahl von elektronischen Vergabesystemen in den öffentlichen Verwaltungen zu unterstützen, hat die KGSt in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den Firmen Administration Intelligence, Cosinex, CSC Ploenzke, Healy Hudson, Intersource und subreport einen „Kriterienkatalog für Softwarelösungen zur elektronischen Vergabe“ entwickelt. Er dient öffentlichen Auftraggebern als Checkliste und Leitfaden für die Bewertung und Auswahl von Vergabelösungen. Gleichzeitig soll er Anbieter solcher Lösungen dabei unterstützen, ihre Softwareprodukte und Plattformen vergaberechtskonform zu gestalten und zu betreiben.



Bürostühle: Objekte kommunaler e-Beschaffung.

Der Kriterienkatalog beschreibt die wichtigsten Anforderungen an ein öffentliches, vergaberechtskonformes, elektronisches Vergabesystem (Software, Plattform). Unterschieden wird nach

Muss-Kriterien: Funktionen, die vorhanden sein müssen, um Vergaberechtskonformität zu erfüllen,

Soll-Kriterien: Funktionen, die vergaberechtlich nicht unbedingt vorhanden sein müssen, die aber eine wirtschaftliche Vergabe erheblich unterstützen, und

Kann-Kriterien: Funktionen, die die Wirtschaftlichkeit des Prozes-

ses im Sinne von e-Government unterstützen, die Kommunikation zu den Bietern.

Zu den Funktionen und Prozessschritten, die im Kriterienkatalog beschrieben sind, gehören:

- Erstellung und Übermittlung der Vergabeunterlagen
- Elektronischer Versand der Vergabeunterlagen
- Rollenkonzept
- Entgegennahme, Zurückziehen und erneute Entgegennahme elektronischer Angebote
- Unterstützung der Angebotswertung
- Unterstützung der digitalen Kommunikation bis zum Submissionstermin
- Unterstützung der digitalen Kommunikation ab dem Submissionstermin bis zum Zuschlag
- Verschlüsselung
- Vier-Augen-Prinzip bei Angebotsöffnung
- Qualifizierte digitale Signatur
- Dokumentation
- Aufbewahrung der eingegangenen Angebote.

Kriterienkatalog

Der vollständige Kriterienkatalog ist Bestandteil des demnächst erscheinenden KGSt-Berichts „Elektronische Beschaffung und Vergabe in Kommunalverwaltungen“, der weitere Hinweise und Empfehlungen sowie praktische Hinweise zur Einführung von e-Procurement-Lösungen in der öffentlichen Verwaltung enthält. Der Kriterienkatalog ist als eigenständiges Dokument auf der Website der KGSt als Download abrufbar.

- www.kgst.de

Aus technischer Sicht spielt vor allem die Art und Weise der Verschlüsselung eine entscheidende Rolle. Hierbei ist – so die Empfehlung der Arbeitsgruppe – auf eine angemessen hohe Verschlüsselung zu achten. Derzeitiger Standard ist hier 1024 Bit Schlüssellänge. Grundsätzlich sollten zwei Verschlüsselungsmechanismen eingesetzt werden:

Verschlüsselung der Verbindung/SSL:

Zum einen ist eine sichere Kommunikation zwischen öffentlichem Auftraggeber und den Bewerbern/Bietern über das Vergabesystem zu ermöglichen. Dies geschieht in der Regel über eine Verschlüsselung der Verbindungen zum Vergabesystem. Derzeitiger Standard für sichere Kommunikation ist eine Schlüssellänge von 128 Bit.

Verschlüsselung der Daten: Darüber hinaus ist es essenziell, dass mit geeigneten Verschlüsselungsmechanismen die Vertraulichkeit der Angebote sichergestellt wird. Dabei können sowohl software- als auch hardwarebasierte Verschlüsselungsmethoden angewandt werden. Bei einer softwarebasierten Verschlüsselung ist darauf zu achten, dass mindestens ein RSA-Algorithmus mit einer Schlüssellänge von 1024 Bit verwendet wird.

Bedeutsam für die elektronische Vergabe ist zudem, dass für die vergaberechtskonforme Abwicklung zur Abgabe eines digital übermittelten Angebots und zur Erteilung/Übermittlung eines digital übermittelten Zuschlags zwingend die qualifizierte elektronische Unterschrift gemäß Signaturgesetz erforderlich ist. Eine Softwarelösung muss daher mindestens eine signaturge-



Handwerker: Per Internet zum Auftrag?

setzkonforme qualifizierte digitale Signatur unterstützen.

Bei der Entscheidung für ein elektronisches Vergabesystem ist nicht nur die Vergaberechtskonformität sorgsam zu prüfen. Grundlage für die Auswahl sollte immer eine systematische Bewertung der vorhandenen Systeme im Hinblick auf die individuellen Zielsetzungen sein. Neben der Rechtssicherheit sind dabei auch Fragen der Einkaufsunterstützung (Bedarfsstandardisierung, Bedarfsbündelung), der Prozessunterstützung, der IT-Integration, der Sicherheit (Betriebssicherheit, Virenschutz, Verfügbarkeit, Datensicherung) und der Wirtschaftlichkeit von Bedeutung.

Öffentliche Auftraggeber haben darauf zu achten, dass auch im Rahmen der elektronischen Vergabe jeweils die ausschreibende Stelle für die Abwicklung des Einkaufsgeschäfts verantwortlich bleibt, auch wenn darin ein externer Dienstleister involviert ist; außerdem ist auch der Betrieb einer Vergabeplattform immer im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

Hans-Jörg Frick ist Referent bei der KGSt, Köln.